Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart, realisiert den Neubau der B 14 zwischen Winnenden und Backnang. Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.11.2005 für den nördlichen Bauabschnitt der B 14 zwischen Nellmersbach und Backnang-West (Bau-km 5+460 bis 13+000) ist seit dem 18.10.2007 bestandskräftig. Die Umsetzung erfolgt seitdem in Bauabschnitten (BA).

Im Zuge des Neubaus der B 14 zwischen Nellmersbach und Backnang-West wird zum einen im BA 1.2 (Bau-km 6+380 – Bau-km 7+050) der Knotenpunkt Waldrems mittels eines überdeckelten „Tunnels Waldrems“, an den südlich bzw. nördlich Trogbereiche anschließen, umgestaltet. Zum anderen werden im BA 1.2 (Bau-km 7+050 – 7+130) und BA 2.1 (Bau-km 7+130 – Bau-km 7+532) der zweibahnige Ausbau der B 14 sowie ein Trogbauwerk (Trog Maubach) und ein Tunnelbauwerk (Tunnel Maubach) realisiert werden.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ergaben sich neue geologische und hydrologische Erkenntnisse. Die planfestgestellte Variante musste in Teilen des BA 1.2 und des BA 2.1 angepasst und modifiziert werden, um die Maßnahme baulich und gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses sowie gemäß den geltenden Regelwerken umsetzen zu können. Zu den Modifizierungen gehören insbesondere die Anpassung der Tunnelbauwerke und notwendigen Einrichtungen, die Änderung des Einschnitts in ein Trogbauwerk, das Vorsehen eines Umläufigkeitssystems, die Anpassungen von Leitungen und des Durchlasses Maubach, ein rückverankerter Baugrubenverbau sowie Anpassungen beim Straßenbau und beim Lärmschutz.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung „Mobilität, Verkehr, Straßen“, hat mit Schreiben vom 19.02.2025 die Feststellung beantragt, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen um eine unwesentliche Änderung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) handelt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Stuttgart, unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche und Boden bestehen nicht:

   - Waldrems: Die durch die Planänderung neu hinzukommende Fläche liegt bei 2.300 m², wovon 1.501 m² bereits versiegelt sind. Nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der zusätzlichen Flächen besteht aus hochwertigen Böden, denn die durch die Planänderung neu hinzukommenden Flächen liegen überwiegend in Straßen- und Siedlungsbereichen mit versiegelten und minderwertigen Böden. Aufgrund der Änderung fallen geschätzte Mehrmengen an Erdmaterial von rd. 7.456 m³ an. Belastetes Erdmaterial z.B. aus dem Bankettbereich wird entsorgt. Erdmaterial, welches zum Wiedereinbau genutzt werden kann, wird als Hinterfüllmaterial, zum Andecken und zur Flächenmodellierung sowie zum Bau von Lärmschutzwällen entlang der Trasse genutzt. Das Aushubmaterial wird zur Beprobung und bis zur endgültigen Verwendung auf ausgewiesenen Flächen zwischengelagert.
   - Maubach: Die Flächeninanspruchnahmen finden ausnahmslos innerhalb von bereits planfestgestellten Flächen statt. Es werden keine zusätzlichen Flächen erforderlich und es kommt zu keinen zusätzlichen Flächenversiegelungen. Aufgrund der Änderung ergibt sich eine Reduzierung des auszuhebenden Erdmaterials von rd. 58.300 m³ und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von 9.550 m².

2. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

   - Waldrems: Laut Schallimmissionsprognose sind die wesentlichen Randbedingungen gleichgeblieben. Die Wohngebäude östlich der neuen B 14 in Waldrems wurden bei der Erstellung des Lärmschutzkonzepts berücksichtigt. Die Bauzeit verlängert sich um 6-12 Monate. Aufgrund der Größe der Gesamtmaßnahme können die Mehrbelastungen durch mögliche Schadstoffemissionen infolge der zusätzlichen Bautätigkeiten als geringfügig angesehen werden. Im Hinblick auf die im Gesamten längere Bauzeit ist nicht damit zu rechnen, dass die relative Schadstoffbelastung ansteigt, da der tägliche Einsatz von Mitarbeitenden und Maschinen gleichbleibt.
   - Maubach: Aufgrund der Änderung des Einschnittes in ein Trogbauwerk können die Lärmemissionen verbessert und gesenkt werden.

3. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten:

- Waldrems: Die ergänzenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Grundwasserflusses in den beiden Grundwasserstockwerken des Quartärs und des Lettenkeupers im Bereich des Tunnels Waldrems rufen gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervor. Der zusätzliche kleinflächige Eingriff von 63 m² in das betroffene HQ100-Gebiet trägt nicht dazu bei, dass das Überschwemmungsgebiet zusätzlich erheblich beeinträchtigt wird.
- Maubach: Durch das vorgesehene Umläufigkeitssystem werden nachteilige Beeinträchtigungen auf das Grundwasser ausgeschlossen. Die nun vorgesehene zweigeteilte Planung des Durchlasses Maubach verbessert zudem im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben die Abflusswirkung und reduziert die aufzustauenden Überschwemmungsflächen entlang des Flusses im Bereich oberstrom.

4. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind nicht zu erwarten:

   - Waldrems: Visuelle Veränderungen beschränken sich auf kleinflächige Ergänzungen bzw. ergänzende Ingenieurbauten.
   - Maubach: Visuelle Veränderungen beschränken sich auf die Änderung des planfestgestellten Einschnitts in ein Trogbauwerk. Die sichtbare Flächenbeanspruchung wird geringer werden.
   - Im Kontext der gesamten Baumaßnahmen im BA 1.2 und im BA 2.1 sind diese Veränderungen als visuell nicht erheblich zu beurteilen.

5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. In den Änderungsbereichen wurden im Zuge der 2017 durchgeführten Kartierungen, die 2024 plausibilisiert wurden, keine planungsrelevanten europäischen Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Die betroffenen Biotope sind größtenteils versiegelte Siedlungsflächen (Straßennebenflächen), teils Ackerflächen. Zu kleinen Teilen sind andere Siedlungsflächen (Gehölzbestandene Flächen, Ruderalvegetation) und Straßenrandbepflanzungen betroffen. Aufgrund der geringfügigen Änderungen der Planfeststellung finden keine erheblichen Eingriffe in bedeutende Lebensräume von Pflanzen und Tieren mit allgemeiner Planungsrelevanz statt.

6. Auch in Summe bzw. Wechselwirkung zueinander liegen hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Die jeweiligen Eingriffe sind sowohl für sich genommen als auch kumuliert gesehen nur von geringem Ausmaß. Es handelt sich insbesondere um keine Auswirkungen, die vom Ausmaß, von der Komplexität oder der Schwere her gravierend sind. Insgesamt sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Wirkungen lokal begrenzt und als gering zu beurteilen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 10.04.2025
Regierungspräsidium Stuttgart